

B. Die wohlfahrtspolizeilichen Einrichtungen und Bestimmungen.

Nach dem zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 vollzogenen Recces werden durch den hiesigen Stadtrath nachgenannte Gegenstände der Wohlfahrtspolizei verwaltet:

I. Aufsicht auf Kirchen und Schulen.

Nämlich: 1) Aufsicht wegen der Sabbathfeier. Die Erörterung und Bestrafung der Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Lustbarkeiten zc. ist Sache der Sicherheitspolizei; 2) Aufsicht auf den Schulbesuch der Kinder; 3) auf öffentliche und Privatschulen; 4) Unterbringung verwilderter Kinder unter 14 Jahren in Correctionsanstalten; 5) Aufsicht über die weltlichen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften; 6) Aufrechthaltung der wegen Hochzeiten, Taufen, Leichenbegängnissen zc. vorhandenen Geseze, Anstellung von Hochzeits- und Grabebittern, Heimbürginnen zc.

II. Gesundheits-Polizei.

Schließt in sich: 7) Aufsicht auf die Medicinalpflege und den Medicamentenhandel; 8) auf das Impfwesen, Anstellung der Impfsärzte; 9) der Hebammen; 10) Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien; 11) Vorkehrungen bei Thierkrankheiten zc.; 12) Aufsichtsführung auf ungesunde Wohnungen; 13) auf Topfgeschirr rücksichtlich schädlicher Glasur; 14) Aufsicht auf das Feilbieten von Recepten und Medicamenten; 15) Sorge für Krankenanstalten; 16) Unterbringung in Heil- und Versorgungsanstalten; 17) Sorge wegen der Nahrungsmittel, das Einbringen und den Verkauf derselben; 18) Aufsicht bezüglich der zu frühen oder zu späten Beerdigung; 19) Rettungsanstalten bei Eisfahrten und Ueberschwemmungen; 20) Maßregeln gegen das Herabfallen oder Werfen von Gegenständen aller Art zc.; 21) Aufsicht auf den Transport des Schlachtviehes und die Schlachthöfe; 22) über die öffentlichen Flussbäder, Schwimmanstalten, Badeanstalten zc.; 23) Maßregeln gegen tolle, beißige und lärmende Hunde; 24) Bestrafung der Besitzer von gefährlichen oder die Umgebung störenden Thieren; 25) Maßregeln gegen das Einbringen kranker Thiere zum Verkauf; 26) Aufsicht auf die Räumung der Cloaken, die Schleusen zc.; 27) Verfügung wegen Vertilgung der Raikäser und Rauzen.

III. Gewerbs-Polizei.

Als: 28) Erlaubnißertheilung zum gewerbmäßigen Musikmachen, zu Bier-, Branntwein-, Kaffee-, Wein-Schank, zu Speise- und Gastwirthschaften und zum Beherbergen und Ausspannen, ingleichen zu Betreibung des Meubleurs-, Trödel- und Pfandverleihgeschäfts. (Die Erlaubniß darf ohne Zustimmung der Sicherheits-Polizeibehörde nicht ertheilt werden). 29) Aufsicht auf Innungen und auf unzünftige Gewerbe; 30) Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Lehrherren, Gesellen und Lehrlingen und Bestrafung derselben; 31) Aufsicht über die Taxen der Handwerker, Holzmacher, Tagearbeiter, Schiffer, Chaisenträger und Bestrafung der Contraventionen; 32) auf den Hausirhandel; 33) auf das Einpasken von Lebensmitteln zc.; 34) auf Gewerbsunternehmungen, bei welchen Dampfkessel verwendet werden; 35) auf die Affecuranz-Anstalten; 36) über Fischen und Angeln.

IV. Markt-Polizei.

Umfaßt: 37) Aufrechthaltung der Marktordnung; 38) Aufsicht auf das Höckerwesen; 39) auf den Getreidehandel; 40) Verhütung des Vor- und Aufkaufs und der Uebertheuerung der Lebensmittel; 41) Aufsicht auf Maß und Gewicht zc.; 42) auf den Victualienhandel; 43) auf das Brauwesen.

V. Bau- und Straßen-Polizei.

Begreift in sich: 44) Aufsicht auf städtische und Privatbaue; 45) Beseitigung von Gefahr drohenden Baulichkeiten; 46) Instand- und Reinhaltung der Straßen, Promenaden, Plätze, Brücken, Dachrinnen, Abfallrohre zc.; 47) Aufsicht auf die öffentlichen Brunnen, sowie die Wasserleitung überhaupt; 48) auf das Trocknen und Breiten der Wäsche und Betten, Ausklopfen der Teppiche, Reinigen der Ofenrohre zc.; 49) auf die nächtliche Beleuchtung.

VI. Feuer-Polizei.

Hierher gehören: 50) Aufsicht auf die Löschanstalten und Leitung derselben bei entstandenem Feuer; 51) Aufsicht auf die Feuerungsanlagen; 52) auf das Schornsteinfegerwesen; 53) Besorgung der Brandversicherungs-Angelegenheiten; 54) Aufsicht über Gebrauch des Feuers und Lichts, auf Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten, über Transport, Verkauf und Aufbewahrung von Pulver, Feuerwerksgegenständen, Zündrequisiten zc.

VII. 55) Leitung des städtischen Armenwesens.

VIII. 56) Heimathsachen.

IX. 57) Recrutirungsangelegenheiten.

I. Die Vertheilung der wohlfahrts-polizeilichen Geschäfte.

Einige dieser Gegenstände sind verschiedenen Branchen der städtischen Verwaltung zugetheilt, wie z. B. I. sub 2—6 der Kirchen- und Schuldeputation; III. 28—30 und 32—35, wie IV. ganz, der stadträthlichen Hauptexpedition; V. sub 44 und 45 und VI. ganz der Bauerpedition; V. sub 49 der Beleuchtungsexpedition; VII. ganz der Armenversorgungsbehörde.

Dagegen ist für die übrigen Zweige der Wohlfahrtspolizei unter der Leitung eines besoldeten Stadtraths eine besondere Wohlfahrtspolizei-Expedition eingerichtet worden, deren Ressort mithin diejenigen Gegenstände umfaßt, welche oben sub I. 1, II. 7—27, III. 31 und 36, V. 46—48, VIII. (Heimathsachen) und IX. (Recrutirungsangelegenheiten) aufgezählt sind. Außerdem hat der Vorstand dieser Expedition zugleich die Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Executivpersonals (wie solches im Abschnitt III. S. 52 aufgezeichnet ist).

II. Auszug aus einigen Bekanntmachungen des Stadtraths in Betreff der Wohlfahrtspolizei.

(Nach der Zeitfolge geordnet.)

1) Ein Verbot des Vor- und Aufkaufs auf den hiesigen Getreidemärkten findet nicht statt. Bef. v. 29. April 1853.